

Hütet Euch vor solchen Verträgen!

Ein warnender Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Poser, Hamburg, www.musiclawyer.de

Es wurde im Rahmen dieses Magazins schon des Öfteren darauf hingewiesen, dass manche Unternehmen jungen unerfahrenen Musikern unseriöse „Plattenverträge“ anbieten (z.B. DRMV-Musiker-Magazin 1/05 „Plattenvertrag bleibt Plattenvertrag“).

Da sich im Laufe des letzten Jahres wieder einige verzweifelte Künstler in der Kanzlei des Unterzeichners gemeldet haben und sich sehr enttäuscht und erschüttert zeigten, nachdem sie darüber aufgeklärt wurden, was sie eigentlich für einen Vertrag unterzeichnet haben, sollen nachfolgend einmal Klauseln eines solchen unseriösen Vertrages, der kein „Künstlervertrag“ und kein „Schallplattenvertrag“, sondern lediglich ein für den Künstler nachteiliger Kaufvertrag ist, vollständig abgedruckt werden und als warnendes Beispiel dafür dienen, welche Klauseln man als ausübender Künstler (Musiker) auf keinen Fall unterschreiben sollte:

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Produktionshoheit

§ 3 Ausschließlichkeit

§ 4 Rechteübertragungen ...

(...) § 5 Produktionskosten

1. Der Künstler übernimmt die ihm zugewiesenen Produktionskosten.
- 1.a. Die Kosten der Produktion betragen pro Titel 3.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf die Produktionskosten leistet der Künstler eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kosten in Höhe von 3.000,00 Euro werden wie folgt aufgeteilt:

Der Produzent trägt die Kosten von 1.500,00 Euro zzgl. MwSt.

Der Künstler übernimmt die Restkosten von 1.500,00 Euro zzgl. MwSt.

In diesen Produktionskosten ist die Pflichtarchivbemusterung der Rundfunk-

anstalten in Deutschland enthalten, die von Produzent durchgeführt wird.

§ 6 Kündigung

1. Der Produzent hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Künstler die vereinbarte Abschlagszahlung auf die Produktionskosten oder die fälligen Produktionskosten trotz schriftlicher Androhung der Kündigung nicht begleicht.

§ 7 Lieferumfang

1. Der Produzent stellt dem Künstler 15 Exemplare der von ihm produzierten Maxi-CD bzw. Longplay-CD zur Verfügung. Darüber hinausgehende Tonträger (CD/MC) sind gesondert zu vergüten.

§ 8 Vergütung

1. Als Vergütung für die vom Künstler im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erhält er eine Umsatzbeteiligung an den unter diesem Vertrag fallenden sich aus der Anlage ergebenden bzw. im Nachhinein vereinbarten produzierten Aufnahmen. Mit dieser Umsatzbeteiligung sind alle Ansprüche des Künstlers aus diesem Vertrag abgegolten.
2. Der Künstler erhält eine Lizenzvergütung in Höhe von 9 % unter Außerachtlassung der Mehrwertsteuer bzw. sonstiger Verkaufssteuern. Grundlage der Berechnung ist der Handelsabgabepreis (HAP).
3. Eigenkäufe des Künstlers werden ohne Vergütung des Künstlers bewertet. Der Einkaufspreis für den Künstler beträgt

pro CD/Single	Euro 4,00
pro CD/Maxi	Euro 4,00
pro CD/Longplay	Euro 7,00
4. Die Verrechnung der Umsatzbeteiligung bei Kostenübernahme des Produzenten wird wie folgt festgeschrieben: Die Umsatzbeteiligung beginnt bei einem Abverkauf von 200 Tonträgern.

Datum / Unterschrift

§ 9 Bemusterung

Zusätzliche Bemusterungen an Rundfunkredakteure und TV werden gesondert berechnet und werden nach Rücksprache mit dem Künstler bestimmt. (...).

Wie Ihr obigen Klauseln entnehmen könnt, wurden auch hier die Produktionskosten, die im Normalfall zwingend von der Plattenfirma zu tragen sind, zur Hälfte auf den Künstler abgewälzt. D. h. der Künstler musste für seine eigene Produktion 1.500,00 Euro bezahlen. Dazu kam in obigem Fall, dass er die Kosten der Bemusterung zahlen sollte, da sich die Plattenfirma weigerte, TV- und Radiostationen wie vereinbart auf eigene Kosten zu bemustern. Schlimm ist auch, dass der Künstler in obigem Kaufvertrag, all seine Rechte (Leistungsschutzrechte, Urheberrechte, Merchandisingrechte, Bildrechte) übertragen sollte. Merkt Euch bitte, dass in einem CD-Kaufvertrag (gegen den im Grunde nichts einzuwenden ist), Rechteübertragungen nichts zu suchen haben. Rechte des ausübenden Künstlers werden im Plattenvertrag übertragen; die Produktionskosten trägt dann aber allein die Firma.

Der Bundesgerichtshof (BGH, erster Zivilsenat) hat u.a. mit Urteil vom 01.12.1988 (Az.: I ZR 190/87) entschieden, dass ein Künstler- oder Plattenvertrag sittenwidrig und damit nichtig ist, wenn der Künstler die Produktionskosten zu tragen hat und zusätzlich (wie in obigem Fall) in der Anfangsphase mit Promotionkosten belastet wird. Eine derartige Vertragsregelung widerspricht nach der Auffassung des BGH dem üblichen Selbstverständnis der Musikproduzenten ebenso, wie der grundsätzlichen Gestaltung des Austauschverhältnisses bei Künstlerverträgen und ist daher sittenwidrig und damit nichtig.

In obigem Fall kam schließlich erschwerend hinzu, dass die Schallplattenfirma ein mangelhaftes Produkt hergestellt hat,

so dass sich auch die Verkäufe auf Null beliefen. Dies hatte wiederum zur Folge, dass auch die dem Künstler geschuldete Lizenz sich auf Null belief. Zu allem Übel wurde der Künstler auch noch verpflichtet, von jedem Tonträger 400 Exemplare selbst zu kaufen. Das einzige Geschäft hat somit die „Plattenfirma“ gemacht; der Künstler wurde in diesem Fall gnadenlos über's Ohr gehauen.

Es gibt seriöse Verträge

In einem seriösen Plattenvertrag verpflichtet sich der Künstler gegenüber der Schallplattenfirma, an der Einspielung eines oder mehrerer Tonträger mitzuwirken. Darüber hinaus kann er auch seine persönliche Exklusivität und auch Titelsexklusivität zusichern. In jedem Fall überträgt er seine Leistungsschutzrechte (als ausübender Künstler) zur umfassenden Auswertung auf die Firma. Im Gegenzug wird er an den Tonträgerverkäufen in Form einer Lizenz beteiligt, die je nach Einzelfall zwischen mindestens 4 % und 14 % liegen sollte.

In einem Künstler- oder Schallplattenvertrag hat ein Zwangskauf von CDs ebenso wenig zu suchen wie die Übertragung von Urheber- oder Verlagsrechten durch Komponisten und Texter. Dies bleibt allein dem Abschluss eines gesonderten Verlagsvertrages vorbehalten.

Der Beitrag wird fortgesetzt. ■



Ulrich Poser, Hamburg,
www.musiclawyer.de